jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/4/24 9ObA82/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.1991

Norm

BAG §17 Abs2

Rechtssatz

Ist in einem KollV die Lehrlingsentschädigung nur für die ersten drei Lehrjahre geregelt, enthält dieser aber keine Regelung für das vierte Lehrjahr (Doppellehre), so gebührt für das vierte Lehrjahr das ortsübliche oder angemessene Entgelt. (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 82/91
  Entscheidungstext OGH 24.04.1991 9 ObA 82/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0052830

Dokumentnummer

JJR_19910424_OGH0002_009OBA00082_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at